



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 2018

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1103 20320	21. 7. 2018	Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof	400
205	21. 7. 2018	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 15a Absatz 5 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	402
2006	21. 7. 2018	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen	403
20061	17. 7. 2018	Berichtigung des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU ..	404
2120	21. 7. 2018	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes	404
223	21. 7. 2018	Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)	406
223	12. 7. 2018	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW .	406
232	21. 7. 2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW –	408

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1103

**Gesetz
zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes –
Einführung der Individualverfassungsbeschwerde
zum Verfassungsgerichtshof**

Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes –
Einführung der Individualverfassungsbeschwerde
zum Verfassungsgerichtshof**

Artikel 1

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung“
 - b) Die Angabe zu dem Achten Kapitel des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
„Achstes Kapitel
Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“
 - c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Individualverfassungsbeschwerde“
 - d) Nach der Angabe zu § 53 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 54 Rechtswegerschöpfung
§ 55 Frist, Begründung
§ 56 Prozesskostenhilfe
§ 57 Gelegenheit zur Äußerung
§ 58 Verfahren, Gebühr,
Vorschussanforderung
§ 59 Bildung von Kammern
§ 60 Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache
§ 61 Inhalt der Entscheidung“
 - e) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:
„Neuntes Kapitel
Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung“
 - f) Nach der Angabe zu dem Neunten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 62 Verfahrensvorschriften“
 - g) Die bisherige Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Kostenentscheidung“
 - h) Die bisherige Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Inkrafttreten“
2. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „oder Erreichen der Altersgrenze des § 8 Absatz 1“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
(Entschädigung)“**

(1) Soweit nach § 40 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in

der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung R keine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe R 10 erfolgt, erhalten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter pro Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen, eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag.

(3) Reisekostenvergütung wird nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegeld wird nicht gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und ihren Stellvertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. über Verfassungsbeschwerden, die von jedem mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (§§ 53 bis 61),“

b) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 10.

5. Nach § 18 wird folgender §18a eingefügt:

**„§ 18a
(Elektronischer Rechtsverkehr,
elektronische Aktenführung)“**

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt in den Fällen des § 12 Nr. 9, wenn der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz als mit der Verfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluss erlassen oder abgelehnt, so kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach dem Eingang des Widerspruchs stattfindet.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Verfassungsgerichtshof kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung gesondert zu übermitteln.

(6) Ist der Verfassungsgerichtshof nicht beschlussfähig, so kann eine einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen oder abgelehnt werden, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken und die Entscheidung einstimmig gefasst wird. Mindestens einer der an der Entscheidung mitwirkenden Richter muss Berufsrichter sein. Wird eine einstweilige Anordnung erlassen, tritt sie nach einem Monat außer

Kraft, wenn sie nicht durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt wird.“

8. Die Überschrift vor § 53 wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel

Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“

9. Nach der Überschrift „Achstes Kapitel Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“ werden folgende §§ 53 bis 61 eingefügt:

„§ 53

(Individualverfassungsbeschwerde)

(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet, es sei denn, die Anwendung betrifft Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

§ 54

(Rechtswegerschöpfung)

Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

§ 55

(Frist, Begründung)

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer. Wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, dass der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden eines Bevollmächtigten steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben und begründet werden.

(4) In der Begründung der Verfassungsbeschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

§ 56

(Prozesskostenhilfe)

Dem Beschwerdeführer kann entsprechend der Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Die Fristen des § 55 werden durch das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gehemmt.

§ 57

(Gelegenheit zur Äußerung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Verfassungsorgan, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung oder Unterlassung einer Behörde des Landes, ist dem zuständigen Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, gibt der Verfassungsgerichtshof auch demjenigen, der durch die Entscheidung begünstigt ist, Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so sind dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 zur Äußerung Berechtigten können dem Verfahren beitreten.

§ 58

(Verfahren, Gebühr, Vorschussanforderung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann über Verfassungsbeschwerden ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Über die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet kann in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden. In dem vereinfachten Verfahren ist Gelegenheit zur Äußerung nach § 57 nicht erforderlich. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung, wenn der Beschwerdeführer zuvor auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist. Im Übrigen genügt zur Begründung des Beschlusses ein Hinweis auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.

(3) Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr von bis zu 1 000 Euro auferlegen, wenn er ihm zuvor die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses aufgegeben hat. Absatz 2 findet auf die Vorschussanforderung entsprechende Anwendung. Die Verfassungsbeschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer den Vorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschussanforderung zahlt. Auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer bei der Vorschussanforderung hinzuweisen. Für die Fristberechnung gilt § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 59

(Bildung von Kammern)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann für Verfahren nach diesem Kapitel eine oder mehrere Kammern mit jeweils drei Richtern bilden, von denen jeweils mindestens einer Berufsrichter sein muss. Er bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Berichterstatter der Kammern.

(2) Die Kammer kann Entscheidungen nach § 58 Absatz 2 und 3 treffen sowie über Anträge entscheiden, die im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht in voller Besetzung mit der Verfassungsbeschwerde befasst ist. Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar. Im Falle einer Zurückweisung nach § 58 Absatz 2 bleibt die Kammer für alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung.

§ 60

(Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache)

§ 58 Absatz 2 und 3, § 59 Absatz 2 gelten entsprechend für die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2 gelten ferner entsprechend für Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache.

§ 61

(Inhalt der Entscheidung)

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift der Verfassung und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Der Verfassungsgerichtshof kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung auf, in den Fällen des § 54 Satz 1 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz als mit der Verfassung unvereinbar oder für nichtig zu erklären. Das Gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht.“

10. Nach § 61 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neuntes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung“

11. Der bisherige § 53 wird § 62.

12. Der bisherige § 54 wird § 63 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- d) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „10,- Euro bis 500,-“ durch die Wörter „bis zu 1 000“ ersetzt.

13. Der bisherige § 55 wird § 64.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Buchstabe b werden nach den Wörtern „gleichgestellte Beamtinnen und Beamte“ die Wörter „sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“ eingefügt.
2. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. In Anlage 15 wird die Zeile „nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW 524,07“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 Nummer 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 400

205

Gesetz

zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 15a Absatz 5 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 15a Absatz 5 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

In § 15a Absatz 5 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird die Angabe „Juli“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2018 S. 402

2006

**Gesetz
zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Elektronische Rechnung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Elektronische Rechnung

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3,
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und

b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und

3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu regeln.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

(L. S.)

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkampfer

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2018 S. 403

20061

**Berichtigung
des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-
Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU**

Vom 17. Juli 2018

Das Nordrhein-Westfälische Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 244, ber. S. 278) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 wird in § 8 Absatz 4 nach den Wörtern „auf die“ das Wort „die“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 13 Absatz 3 nach dem Wort „der“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richtet sich nach §“ eingefügt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Johannes W i n k e l

– GV. NRW. 2018 S. 404

2120

**Gesetz
zur Änderung des
Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes**
Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des
Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes**

Artikel 1

Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.“

c) Absatz 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2018 S. 404

223

**Gesetz
zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge
im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**
Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge
im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Gesamtschule“ durch die Wörter „der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.“

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,

wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. In § 36 Absatz 1 wird nach den Wörtern „eingeschult werden“; dem Wort „Primarbereich“ und dem Wort „Bildungsprozesse“ jeweils ein Komma eingefügt.

6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

7. In § 40 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“

9. § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,“

10. In § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „vor der Anstellung“ gestrichen.

11. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 10 bis 26 werden die Nummern 9 bis 25.

12. In § 82 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „bis Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „in der Sekundarstufe I“ ersetzt.

13. In § 89 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.

14. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

15. In § 96 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

16. In § 97 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“; das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für den Bereich Verkehr“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.

17. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Belastungsausgleich

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Kreise als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

223

Artikel 3**Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

In § 20 Absatz 10 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10, 11 und 13 bis 17 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend. Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gymnasien in der Aufbauform nehmen ab dem Schuljahr 2018/2019 am Abschlussverfahren gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW teil.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

223

**Verordnung zur Änderung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom 12. Juli 2018

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Inhalt

Artikel 1 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Artikel 2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

Artikel 3 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

Artikel 4 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GV. NRW. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.“

Artikel 2

Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000,

S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern und dem dritten Fach der Abiturprüfung jeweils eine Klausur zu schreiben. In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.“
 - d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Teils der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der Klausuren legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest. Für die Dauer der Klausuren in den schriftlichen Abiturfächern im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.“
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungsbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Es müssen mindestens 32 und höchstens 40 Kurse, darunter die acht Leistungskurse, eingebracht werden. Werden mehr als 32 Kurse eingebracht, kann ein Kurs durch eine Facharbeit nach Absatz 4 Nummer 3 ersetzt werden.
2. Es müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden.
3. Von den gemäß Nummer 1 eingebrachten Kursen dürfen
 - a) bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs,
 - b) bei Einbringung von 33 bis 37 Kursen nicht mehr als sieben und

c) bei Einbringung von 38 bis 40 Kursen nicht mehr als acht Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung bewertet worden sein.

Darunter dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein. Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht eingebracht werden.

4. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, dürfen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in keinem der vier in der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache mit null Punkten bewertet worden sein,

5. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden.

(3) Unter den einzubringenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):

1. Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
2. Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
 - a) vier Kurse Deutsch,
 - b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten oder der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache,
 - c) vier Kurse Mathematik,
 - d) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft,
 - e) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte und
 - f) zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache, wenn Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben.
3. Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Absatz 4 in den Block I eingebracht werden, dass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.

(4) In den Block I können darüber hinaus eingebracht werden

1. weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Lernbereichs gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel (Wahlkurse).
2. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen (Wahlkurse) und
3. eine Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2; sie wird doppelt gewichtet.

Insgesamt können bis zu acht Wahlkurse oder bis zu sieben Wahlkurse und die Facharbeit eingebracht werden.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten legt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der Klausuren durch Verwaltungsvorschriften fest.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „, Hörverstehensaufgaben“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitszeit“ werden die Wörter „um höchstens 60 Minuten“ eingefügt.
6. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
7. In § 36 Absatz 4 werden die Wörter „drei Zeitstunden“ durch die Angabe „180 Minuten“ ersetzt.

Artikel 3

§ 39 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Dauer der schriftlichen Prüfung gilt § 32 Absatz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen entsprechend. In begründeten Fällen kann die Dauer der schriftlichen Prüfung mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde um höchstens 60 Minuten verlängert werden.“

Artikel 4

Die Ausbildung und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe

„5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 64 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 65 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“

gestrichen.

2. In § 25 Satz 2, § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sowie § 36 Absatz 7 wird jeweils das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.
3. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(5) Wer einen Schulabschluss nach § 30 erworben hat und den Bildungsgang der Abendrealschule fortsetzt, erhält auf Antrag hierüber ein Zeugnis.“
- b) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.
5. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungskursfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Für die Dauer der schriftlichen Prüfung gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.“
6. Die Überschrift „5. Abschnitt Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.
7. Die §§ 64 und 65 werden aufgehoben.

Artikel 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.

(3) Artikel 2 gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eintreten oder diese wiederholen.

Düsseldorf, den 12. Juli 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 406

232

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW – Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW –

Artikel 1

§ 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin Laschet

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

– GV. NRW. 2018 S. 406

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359